Für die

12 Stadt- und Vorstadt-Bezirke,

für den Bezirk der

akademischen Legion und für sämmtliche uniformirte Bürger-Corps.

Zur leichteren und doch wirksameren Beförderung des für Aufrechthaltung der Ordnung und Sicherheit erforderlichen Dienstes der National- und Bürgergarden wird vom 16. d. M. zur gewöhnlichen Ablösungsstunde angefangen, dießfalls nachstehende Vorschrift zu beachten seyn.

In einem jeden der acht Vorstadtbezirke hat unter dem Befehle eines Officiers eine beständige Bereitschaft zu bestehen, deren Stärke nach Erforderniß der Umstände, Ausdehnung und besonderen Beschaffenheit des Bezirkes durch den Bezirks-Commandanten zu bestimmen, jedoch bis auf weitere vom Obercommando abzuwartende Verfügung nicht aus weniger als 50 Garden mit 3 Unterofficieren zu bilden ist.

Diese beständigen Bereitschaften können nach ihrer Stärke und nach der Ausdehnung des Bezirkes an einem, zwei auch drei Orten versammelt sich befinden, die Abtheilungen bleiben aber stets unter dem Befehle des betreffenden Officiers, der für den gesammten Dienst der Bezirksbereitschaft verantwortlich ist.

Jeder Bezirks-Commandant hat sonach mittelst dieser Bereitschaft in seinem Bereiche die Ordnung aufrecht zu erhalten. Treten bedeutende Störungen ein, so muß es der Einsicht und dem Ermessen des Bezirks-Commandanten überlassen werden, vorläufig vielleicht von den Bereitschaften der nächsten Bezirke eine Unterstützung in Anspruch zu nehmen, bis durch das nöthig erachtete den Umständen angemessene Aufgebot der eigenen Compagnien die Ruhe wieder hergestellt wird.

Es folgt hieraus, daß bei Aufläufen, bei welchen es vorzüglich darauf ankömmt, selbe gleich anfänglich mit Nachdruck zu zerstreuen, die Bezirke sich gegenseitig auf das bereitwilligste unterstützen müssen, wobei jedoch zu bemerken, daß die Herren Bezirks-Commandanten im nachbarlichen Einverständnisse sich über die Maßregeln verständigen müssen, um durch falsche und böswillige Allamirung nicht irre geführt zu werden.

Jedes Bezirks-Commando erhält 2 Garden von der berittenen National- oder Bürgergarde, für deren angemessene Unterkunft bei der Bereitschaft zu sorgen ist. Wenn diese aus dem eigenen Bezirke beigestellt werden können, so ist es um so besser, wenn nicht, so werden selbe durch das Obercommando zugewiesen werden. Die Herren Commandanten der obbezeichneten beiden Cavallerie-Abtheilungen wollen daher dem Obercommando eine Bequartirungsliste ihrer Garden vorlegen, um eine zweckmäßige Dienstesverwendung derselben veranlassen zu können. Durch diese berittenen Garden wird dem Bezirks-Commandanten über bedeutende Vorfallenheiten sogleich die schriftliche, oder wenn es äußerst dringend, nur die mündliche Anzeige auf die Nationalgarde-Hauptwache erstatten, und die Unterstützung der benachbarten Bezirke aufrufen, wobei jedoch jedes aufregende Aufsehen möglichst zu vermeiden seyn wird.

Den Herren Bezirks-Commandanten wird anheimgestellt, einvernehmlich mit den Compagnien die Zeit der Ablösung ihrer Bereitschaften auf 6, 8, 12 oder 24 Stun-

den zu bestimmen. Ueberhaupt sind dieselben in zweckmäßigen Verfügungen innerhalb ihres Bezirkes nicht beschränkt, haben jedoch das Obercommando von selben in Kenntniß zu setzen.

Zum Dienste in diesen Bereitschaften können auch die uniformirten Bürgergarden, nach dem allgemeinen Grundsatze: daß jeder Nationalgarde vor Allem in seinem Werbbezirke zu wirken berufen ist, in Anspruch genommen werden, unbeschadet jener Fälle, wo selbe in ihrer dermahl noch bestehenden Organisirung in ganzen Körpern auszurücken und andere Dienste zu leisten beordert werden.

Für den Dienst in der innern Stadt haben die vier Bezirke und die akademische Legion die Bereitschaft zu halten, und zwar gibt jeder Bezirk: 1 Officier, 1 Unterofficier und 25 Garden in das Locale des Obercommando's—, die akademische Legion zusammen 50 Garden mit einem Officier und 3 Unterofficieren in das Locale der Universität; die angemessene Vertheilung dieser Zahl auf die verschiedenen akademischen Corps bleibt den Bezirks-Commandanten der akademischen Legion überlassen.

Die Bereitschaft-Continquente der vier Stadtbezirke bilden zugleich die Hauptwache beim Obercommando, welche alle zwölf Stunden, also auch um 6 Uhr Früh abgelöst wird, und ein Hauptmann commandirt, der immer an dem, dem Tage des Aufziehens vorhergehenden Tage bestimmt wird, und einen Tambour seiner Compagnie mitzunehmen hat.

Von jedem Bezirkscommando, jedem Bürgergarde-Corps, und von den erwähnten zwei Cavallerie-Abtheilungen ist täglich eine Ordonnanz zum Obercommando zu stellen, welche volle 24 Stunden auf ihren Posten bleibt.

Da durch die Bereitschaften wohl der Dienst in mehrfacher Beziehung erleichtert, doch aber individuell mehr Garden in Anspruch genommen werden, so haben die Bezirks-Commandanten mir anzuzeigen, ob ihre Compagnien es nicht vielleicht wünschen, durch die Uebergabe einiger Wachposten an die Garnison, wenigstens auf so lang erleichtert zu werden, bis die Organisirung der Nationalgarde in der erforderlichen Stärke für diese und jede Anforderung genügend bewerkstelligt seyn wird.

Sämmtliche andere durch Tagsbefehl vom 20. vorigen Monats bezeichnete Posten werden wie bisher nur alle 24 Stunden abgelöst.

Wien am 12. April 1848.

WIENER STADTBIBLIOTHEK

Hoyos,

Feldmarschall-Lieutenant und Obercommandant der Bürger- und Nationalgarde.

Sammlung L. A. Frankl

Rb 1806 2.Ex.
Q0087